

**Lkw-Überholverbot auf vierstreifigen Autobahnen in Bayern:  
CSU-Beschluss löst Befremdung und Verärgerung im  
bayerischen Transportgewerbe aus**

**LBT-München** – Befremden und Verärgerung hat der Beschluss des kleinen CSU-Parteitags für ein generelles Lkw-Überholverbot auf vierstreifigen Autobahnen in Bayern bei den bayerischen Straßentransportunternehmen ausgelöst. In einem Schreiben an den Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe Dr. Hans-Peter Friedrich äußerte der Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e. V. erhebliche Zweifel an der thematischen Nähe dieses CSU-Gremiums. Der Verband weist ferner darauf hin, dass es derzeit weder eine fachliche noch politische Notwendigkeit für eine derartige Einschränkung gebe und erinnerte daran, dass sich bereits der 40. Verkehrsgerichtstag in Gosslar im Jahr 2002 dezidiert und mit sehr guten Gründen gegen ein generelles Lkw-Überholverbot auf Autobahnen ausgesprochen hat. Der LBT weist darauf hin, dass sich alle namhaften Verkehrsexperten darüber einig sind, dass ein generelles Überholverbot nicht nur unnützlich, sondern in Sachen Verkehrssicherheit sogar kontraproduktiv wäre. Keinem Verkehrsteilnehmer wäre damit gedient, so der LBT, wenn er sich ganztägig und flächendeckend auf der rechten Autobahnspur mit einer durchgängigen Lkw-Kolonnenfront konfrontiert sähe. Ferner sei es nach Auffassung des Verbandes unstrittig, dass es immer unterschiedlich motorisierte, leere und beladene Lkw und auch langsame Schwertransporte auf den Autobahnen geben wird, deren Geschwindigkeitspotential nicht nur an Steigung durchaus unterschiedlich ist sondern gerade bei Überholverboten dazu führt, dass der Langsamste „den Ton angibt“. Die Gefahren zwangsläufiger Kolonnenbildung die für den Pkw-Verkehr insbesondere bei Autobahnein- und -ausfahrten gegeben sind, sind drastisch und in Fachkreisen unbestritten. Nicht zuletzt stelle das über hunderte von Kilometern andauernde, ermüdende und reaktionsmindernde Kolonnenfahren ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, so der Landesverband. Zum Thema „Elefantenrennen“ stellt der LBT klar, dass diese aufgrund aktueller Rechtsprechung de facto ohnehin verboten sind, da die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen dem überholenden und dem überholten Lkw mindestens 10 km/h betragen muss.

**PRESSE-  
INFORMATION**

München, 14.02.2011

Verantwortlich:  
Christian Durmann  
Abdruck honorarfrei  
Beleg erbeten